

# RS Vfgh 1998/11/23 B2085/98

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 23.11.1998

## Index

10 Verfassungsrecht

10/07 Verfassungsgerichtshof, Verwaltungsgerichtshof

## Norm

B-VG Art129a Abs1 Z2

FremdenG §60

ZPO §63 Abs1 / Aussichtslosigkeit

VfGG §82 Abs1

## Leitsatz

Abweisung eines Verfahrenshilfeantrags zur Beschwerdeerhebung gegen ein abgeschlossenes Asylverfahren bzw gegen die bereits erfolgte Abschiebung wegen Aussichtslosigkeit aufgrund Fristversäumnis und mangelnder Zuständigkeit des Verfassungsgerichtshofes

## Rechtssatz

Eine Rechtsverfolgung durch Erhebung einer Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof - betreffend das Asylverfahren - erscheint schon allein deshalb aussichtslos, weil die sechswöchige Beschwerdefrist des §82 Abs1 VfGG zum Zeitpunkt der Postaufgabe des vorliegenden Antrages schon verstrichen war.

Zur Feststellung der Rechtswidrigkeit der erfolgten Abschiebung ist gemäß §60 FremdenG iVm Art129a Abs1 Z2 B-VG nicht der Verfassungsgerichtshof sondern der Unabhängige Verwaltungssenat berufen.

## Entscheidungstexte

- B 2085/98  
Entscheidungstext VfGH Beschluss 23.11.1998 B 2085/98

## Schlagworte

Fremdenrecht, VfGH / Zuständigkeit, VfGH / Verfahrenshilfe, VfGH / Fristen, Unabhängiger Verwaltungssenat

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:1998:B2085.1998

## Dokumentnummer

JFR\_10018877\_98B02085\_01

**Quelle:** Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)